

**Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft**
- vom 05.06.2026 -

Die Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch
- im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt -
erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO)
in Verbindung mit Art. 30 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (KommZG), dem Art. 20a und den Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Dazu gehört auch - soweit eingerichtet - das vorberatende Gremium, dem die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden angehören (Bürgermeisterausschusses).
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister, weil sie Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) Reisekosten und Taggeld nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

- (1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für die Tätigkeiten als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse sowie für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 €.
- (2) Die Stellvertretungen der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1. Die Entschädigung für die Stellvertretung darf je Kalendermonat insgesamt den Betrag nach Absatz 1 (Entschädigung der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden) nicht übersteigen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A

nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Zeitpunkt und Vomhundertsatz.

§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamtinnen oder ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Eheschließung.

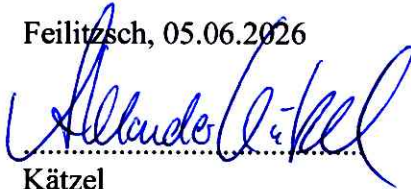
§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 28.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.06.2020 außer Kraft.

Feilitzsch, 05.06.2026



Kätzel
Gemeinschaftsvorsitzender

